



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

FINANZKOMMISSION

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 8. September 2014

**Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) und Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)
Mitbericht der Finanzkommission**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 1. September 2014 das Betreuungsgesetz und das Sozialhilfegesetz in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Karen Dörr, Controllerin GSD, Ruedi Meyer, Vorsteher Sozialamt, Christian Blunski, Leiter Rechtsdienst und Finanzverwalter Oscar Amstad beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes gibt die Finanzkommission folgenden Mitbericht ab.

Mit dem neuen Sozialhilfegesetz und dem Betreuungsgesetz werden die gesetzlichen Grundlagen in diesen Bereichen aktualisiert und den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und die geänderte Gesetzgebung berücksichtigt. Mit den beiden Gesetzen werden sachgerechte Regelungen getroffen. Die klaren und vereinheitlichten Bestimmungen sollten sich auch positiv auf den Vollzug auswirken. Die Finanzkommission unterstützt somit die beiden Vorlagen. Im Bereich des Betreuungsgesetzes wird begrüsst, dass neu die Leistungsangebote gleich behandelt werden. Beim Sozialhilfegesetz wird die neue Regelung der Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge grossmehrheitlich unterstützt.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen vor allem die Verschiebungen der Kosten bei den Pflegefamilien und der Familienbegleitung von den Gemeinden zum Kanton und in die Gegenrichtung bei den Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge. Die finanziellen Veränderungen sind im Verhältnis zu den bereits heute bestehenden Kosten klein. Die geänderte Gesetzgebung hat auf die Höhe der Leistungen nur wenige Auswirkungen; diese wird in erster Linie über die Anzahl der zu betreuenden Personen beeinflusst.

Mit dem Betreuungsgesetz wird auch das Gesundheitsgesetz angepasst und dabei die Investitionshilfe für Pflegebetten neu geregelt. Die Finanzkommission unterstützt den Wechsel des Finanzierungssystems. Es ist der Finanzkommission bekannt, dass die Kommission FGS betreffend die Finanzierung von Ersatzbetten zusammen mit dem Regierungsrat allenfalls eine Änderung vorschlagen wird. Die Finanzkommission hat daher darauf verzichtet, diese Problematik detailliert zu erörtern.

Beim Sozialhilfegesetz wird die Kommission FGS zu Art. 22 Abs. 4 betreffend die Leistungskürzung einen redaktionellen Antrag stellen. Die Finanzkommission hat festgestellt, dass in Art. 23 Abs. 2 die Formulierung ebenfalls entsprechend anzupassen ist. Es soll in den beiden Bestimmungen nicht von „berechtigten Interessen“ gesprochen werden. Die Finanzkommission beantragt Art. 23 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes wie folgt zu formulieren:

„Bei der Einstellung von Nothilfe ist auf Minderjährige Rücksicht zu nehmen.“

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen bei einer Enthaltung das Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) und mit 8:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen das Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) zu beschliessen.

Freundliche Grüsse
FINANZKOMMISSION



Viktor Baumgartner
Präsident



lic. iur. Armin Eberli
Landratssekretär